

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.651/0001-V/2/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMAG. DR. LLM GERHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202983
IHR ZEICHEN • BMFJ-421100/0009-BMFJ - I/2/2014

An das
Bundesministerium für
Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Per E-Mail: post.II2@bmfj.gv.at

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zur Präambel:

Die Änderungsvereinbarung bedarf, gleich der zu ändernden Vereinbarung, wegen ihres wohl unstrittigen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakters der Genehmigung des Nationalrates. Somit ist zur Vertretung des Bundes die Bundesregierung berufen (Art. 15a Abs. 1 letzter Satz erster Halbsatz B-VG) und hat es in der Präambel „vertreten durch die Bundesregierung“ zu lauten.

Zu Abschnitt I:

Zum Einleitungssatz:

Ob es zu einer Verlängerung der Vereinbarung kommt, ergibt sich aus dem Inhalt der neuen Vereinbarung; als Teil des mit dem Einleitungssatz beginnenden Systems der Novellierungsanordnungen kommt die Anordnung „wird verlängert“ nicht in Betracht.

Zu Z 5 (Art. 4):

Zu Art. 4 Z 1:

Im Verhältnis zur geltenden Fassung bedeutet die vorgeschlagene Fassung eine erhebliche Verschlechterung des Definitionssystems.

„Kinderbetreuungseinrichtungen“ sind bisher als „Kindergärten und Kinderkrippen sowie altersgemischte Gruppen“ definiert, während künftig „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ als „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ definiert sein sollen.

Die bisherige Definition bezieht sich auf „institutionelle“ Kinderbetreuungseinrichtungen; aus den Begriffselementen der Definition ergibt sich, dass unter „institutionell“, öffentliche, gewisse private sowie betriebliche Einrichtungen fallen. Diese Festlegung des Begriffs „institutionell“ (im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen) fehlt in der vorgesehenen Fassung, obwohl der Begriff in der vorgesehenen Fassung der Vereinbarung weiterhin verwendet wird, und zwar nicht nur im Titel, sondern etwa auch – als zentrales Definitionselement – in den Z 3, 4, 5, 8 und 10 des vorgesehenen Art. 4.

Für das weitere Begriffselement „elementar“ fehlt jegliche Definition.

Die in Rede stehende grundlegende Begriffsbestimmung sollte daher grundlegend überarbeitet werden.

Zu Art. 4 Z 8:

Der hier definierte Begriff der „generationenübergreifenden elementaren Kinderbildung und -betreuung“ wird im sonstigen Vereinbarungstext gar nicht verwendet; eine solche Definition ist überflüssig und sollte daher nicht in den Vereinbarungstext aufgenommen werden.

Zu Art. 4 Z 5:

Der hier definierte Begriff der „mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarenden elementaren Kinderbildung und -betreuung“ wird – abgesehen von der – bereits als überflüssig erkannten – Z 8 – nur in Art. 2, und dies nur in abgewandelter Form („mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible elementare Kinderbildung- und -betreuung“) verwendet. Diese Verwendung beschränkt sich auf die Aussage, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um das Barcelona-Ziel „anzustreben“, wobei die in Rede stehende Art der Kinderbildung und -betreuung „beson-

ders gefördert wird“. Der normative Wert der in Z 5 getroffenen Definition ist daher fraglich.

Der Klammerausdruck „(VIF-Kriterien)“ folgt unpassender Weise dem eben erörterten Begriff, so als handle es sich um eine Art Synonym des zu definierenden Begriffes; tatsächlich handelt sich aber um einen Überbegriff der nachfolgend aufgelisteten Kriterien, sodass es passender wäre, ihn im Anschluss an die Aufzählung von Kriterien zu nennen. Vorzugsweise sollte er jedoch, da er keinen normativen Zweck erfüllt, überhaupt entfallen.

Zu Z 6 (Art. 5):

Zu Art. 5 Abs. 1 lit. c:

Die Formel „in der geltenden Fassung“ sollte nicht verwendet werden, da sie im Allgemeinen als Bezugnahme auf die „derzeit“ geltende Fassung zu beziehen ist, mit einem solchen gegenwartsbezogenen Verständnis aber verschiedene Schwierigkeiten zwangsläufig verbunden sind.

Zu Art. 5 Abs. 8 lit. b:

Hier wird die Verleihung eines Gütesiegels – die im rechtsfreien Raum stattfindet – mit finanzausgleichsrechtlichen Folgen ausgestattet. Dies sollte im Lichte des aus Art. 18 Abs. 1 B-VG erfließenden Legalitätsprinzips vermieden werden.

Zu Z 7 (Art. 6):

Es wird angeregt, in Abs. 1 zu präzisieren, dass das Landes jedes Kalenderjahr eine Bestätigung über die Verwendung der vom Bund „im vorangegangenen Jahr“ gewährten Zuschüsse zu übermitteln hat.

Weiters ist nicht klar, was unter „Maßnahmen ... zur Bewusstseinsbildung“ in diesem Kontext zu verstehen ist; auch die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluss. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Abschnitt I (Art. 8 [Art. 7]) und Abschnitt II:

Die in Abschnitt II Abs. 2 gewählte Rechtstechnik, wonach die (Begriffsbestimmungen enthaltenden) Z 3 und 4 des Art. 4 vier Monate früher als die übrige Vereinbarung in Kraft treten, führt zu einem bizarren Ergebnis: Während der fraglichen vier Monate steht eine Fassung in Kraft, die die neuen Definitionen enthält, im Übrigen

aber mit der geltenden Fassung ident ist, in der die definierten neuen Begriffe gar nicht vorkommen. Ein solches Ergebnis sollte vermieden werden. Der Umstand, dass die neuen Regelungen – ausweislich der Erläuterungen – nur in Bezug auf Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anzuwenden sein sollen, die bereits mit Beginn des Kindergartenjahrs die Anforderungen an festzulegende Öffnungszeiten erfüllen, während für die Abwicklung der Zweckzuschüsse jeweils auf ein Kalenderjahr abgestellt wird, kann auf die vorgesehene Weise nicht ausgedrückt werden, sondern sollte vielmehr in geeigneter Weise ausformuliert werden. Ob es sachgerecht ist, für die Gewährung von Zweckzuschüssen eine derartige Rückwirkung vorzusehen (zumal der angestrebte Zweck in der Vergangenheit nicht mehr erreicht werden kann), wäre von den zuständigen Bundesministerien zu beurteilen.

Ferner wird zu bedenken sein, dass die vorgesehene Rückwirkung undifferenziert nicht nur die Gewährung von Zweckzuschüssen erfasst, sondern – wohl unzweckmäßiger Weise – auch die Regelung der Abrechnung von Zweckzuschüssen, die für frühere Jahre auf Grund der bisherigen Rechtslage gewährt wurden. Für diese Fälle dürfte die Schaffung einer Übergangsregelung zweckmäßig sein.

Weiters wäre wohl die Regelung über den Zeitpunkt, zu dem die Durchführungsregelungen in Kraft zu setzen sind, präziser auf die Regelungen über die Zeitpunkte des Inkrafttretens abzustimmen; wobei sich auch die Frage stellt, ob die erstere Regelung überhaupt erforderlich ist und sich die Verpflichtung zur rückwirkenden Erlassung von Durchführungsregelungen nicht bereits aus dem rückwirkenden Inkrafttreten der Vereinbarung ergibt.

Zu Abschnitt II Abs. 5:

Es sollte auch eine im Wesentlichen dem bisherigen Art. 13 nachgebildete Vorschrift aufgenommen werden.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel der Vereinbarung:

Angesichts der durchgehenden Ersetzung von „Kinderbetreuung“ oder „institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ im Text der Vereinbarung (vgl. auch die Begriffsbestimmungen der Art. 3 Z 1 [geltende Fassung] und Art. 4 Z 1 [Entwurf]) wäre es konsequent, anlässlich der inhaltlichen Änderung der gegenständlichen 15a-Vereinbarung auch den Titel der Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Zur Präambel:

Nach dem Einschub „jeweils vertreten durch den Landeshauptmann“ wäre ein Beistrich zu setzen. Überdies sollte auch der vorangehende, die Vertretung des Bundes betreffende Einschub zwischen Beistriche gesetzt werden, sodass die beiden die Vertretung der Vertragsparteien betreffenden Einschübe formal übereingestimmt und vom nachfolgenden, beide Gruppen von Vertragsparteien betreffenden Einschub unterschieden werden. Im letzteren Einschub sollte es „Vertragsparteien“ (nicht „Vertragspartner“) heißen. Insgesamt ergäbe sich daher:

„Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung – diese vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen ...“

Zu Abschnitt I:

Zur Schreibweise:

- Bindestriche (Abteilungszeichen) und Gedankenstriche:

Es wird auf die korrekte Verwendung von Bindestrichen (Abteilungszeichen) und Gedankenstrichen hingewiesen. Anstelle von Bindestrichen wären Gedankenstriche zu setzen etwa in der Präambel („Der Bund – vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –“), sowie anstelle von Gedankenstrichen Bindestriche, etwa in Z 5 (Art. 4 Z 8) sowie in Z 6 (Art. 5 Abs. 1 lit. f und g).

- Zur Schreibweise von „Artikel“ und „Absatz“:

Es wird angeregt, auch in den Novellierungsanordnungen die Abkürzung „Art.“ und „Abs.“ zu verwenden (vgl. etwa die Novellierungsanordnungen der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 164/2013).

- Einheitliche Verwendung geschützter Leerzeichen:

In Z 5 (Art. 4 Z 5 lit. e und Z 9) fällt auf, dass „9 ½ Wochen“ einmal mit, einmal ohne geschütztes Leerzeichen geschrieben wurde; eine einheitliche Schreibweise wird angeregt.

Zur Novellierungstechnik:

Anführungen sind zwischen Anführungszeichen zu setzen. Dies gilt sowohl für Anführungen innerhalb der eigentlichen Novellierungsanordnung – wenn etwa auf die

Bezeichnung „Artikel 3“ Bezug genommen wird – als auch für die neu gefassten Artikel.

Der Beisatz „samt Überschrift“ ist hier nicht angebracht, da bereits die Artikelbezeichnung und (umso mehr) die nachfolgende Überschrift als Teile des Artikels aufzufassen sind.

Ein Grundsatz der Novellierungstechnik ist nicht, dass jedem Artikel eine eigene Novellierungsanordnung gewidmet werden soll, sondern vielmehr, dass die Neufassung aufeinanderfolgender Gliederungseinheiten möglichst in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden sollen. Hieraus ergibt sich die Novellierungsanordnung:

„3. Art. 2 bis 8 lauten:“

Wenn, wie in Z 4 und 5, die Bezeichnungen der Art. 3 und 4 vertauscht werden, so folgt daraus nicht, dass sie auch ihren Platz wechseln. Dies wäre gesondert anzuordnen, wobei aber, da beide Artikel überdies zur Gänze neu gefasst werden, zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses einfachere Möglichkeiten, wie die oben erwähnte zusammenfassende Novellierungsanordnung, zur Verfügung stehen.

Zum Einleitungssatz:

Die Vereinbarung wäre exakt zu zitieren, das Wort „Artikel“ daher auszuschreiben.

Zur Gliederungsweise:

Die zweizeiligen Überschriften sind so zu formatieren, dass die zweite Zeile einer *Paragraphen*überschrift entspricht.

Bezüglich der Bezeichnungsweisen der Gliederungsebenen sollten die Legistischen Richtlinien beachtet werden. Nach RL 113 sind literae nur zur Untergliederung von Ziffern bestimmt, vorrangig wäre daher in Ziffern und nicht in literae zu gliedern. Bei literae hat dem Ordnungsbuchstaben nicht, wie öfters im gegenständlichen Entwurf (Art. 3 Abs. 3 und Art. 5) ein Punkt, sondern eine Klammer zu folgen.

Zu Z 1 (Art 1 Abs. 2):

Das Wort „Kinderbetreuung“ wäre richtig zu formatieren; zudem stellt ein einziges Wort keine „Wortfolge“ dar.

Zu Z 2 (Art. 1 Abs. 4):

Statt „ein“ hätte es „Folgender“ zu lauten.

Zu Z 4 (Art. 3):

In Abs. 5 müsste es „im Sinne des Abs. 1“ lauten.

Abs. 6 ist kaum der passende Ort für eine Absichtserklärung („soll“) im Hinblick auf den Abschluss einer gänzlich neuen 15a-Vereinbarung.

In Abs. 6 müsste es „sollen ... Millionen“ lauten.

Es wird auf den zweifachen Tippfehler „Miollionen“ hingewiesen.

Zu Z 5 (Art. 4):

Die Definitionen sind Teil eines (einzigen) Satzes, dessen zentrales Element die Worte „bedeuten die Begriffe“ sind. Die einzelnen Definitionen sollten daher nicht mit einem Punkt, sondern mit einem Strichpunkt beendet werden.

In Z 1 wäre nach dem Wort „werden“ kein Beistrich zu setzen.

In Z 2 hätte die Wortfolge „Tagesmütter und –väter sind“ zu entfallen, da die Definition sich an die Einleitung „bedeuten die Begriffe:“ anzuschließen hat.

Die definierenden Teile der Definitionen wären, soweit dies zur sprachlich korrekten Fortsetzung des Satzes erforderlich ist, mit dem passenden Artikel einzuleiten, also „den Zeitraum“ (Z 6), „die Verbesserung“ (Z 7) und „die Anhebung“ (Z 9).

Zu Z 6 (Art. 5):

In Abs. 1 müsste es „Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 3“ heißen.

In Abs. 1 Z 3 hätte es „des ... Gesetzes“ zu lauten (RL 136 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 1 lit. f sollte das Wort „von“ zur besseren Lesbarkeit wiederholt werden („so wie von Tagesmüttern ...“).

Zu Z 7 (Art. 6):

In Abs. 4 hätte es statt „sind“ vielmehr „ist“ zu lauten.

Zu Z 8 (Art. 7):

Das Fremdwort „maximal“ sollte – nicht nur in Art. 7 – vermieden werden, sodass sich insbesondere in Art. 7 in Gegenüberstellung zum Wort „Mindestanzahl“ das Wort „Höchstanzahl“ ergäbe.

In legislativer Hinsicht liegt ein gewichtiger Mangel darin, dass an ganz anderer Stelle, in Abschnitt II Abs. 4, eine Maßgabe zum in Art. 7 normierten Inkrafttreten normiert ist. Die Regelungen über den zeitlichen Geltungsbereich sollte vielmehr entweder zur Gänze in die Stammfassung inkorporiert oder in Abschnitt II konzentriert werden.

Zu Abschnitt II:

In Abs. 2 sollte der Hauptsatz vorzugsweise mit dem Wort „so“ eingeleitet werden („so tritt“).

In Abs. 2 sollte es statt „mit nächstfolgendem“ besser „mit dem nächstfolgenden“ heißen.

Statt des Plurals wäre der Singular („gilt“) zu verwenden.

In Abs. 6 sollte es statt „Voraussetzungen für die Vereinbarung“ treffender wohl, wie in Abs. 5, „Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3“ heißen.

Die Reihenfolge der Abs. 5 und 6 sollte vertauscht werden.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Inhalt:

Der Satz sollte lauten: „Zusatzvereinbarung ..., mit der diese bis 2017 verlängert wird sowie die Zweckzuschüsse des Bundes angehoben und die Verwendungszwecke erweitert werden.“

Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Es fällt auf, dass im Vorblatt (S. 1) von der Prognose der öffentlichen Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2043 gesprochen wird, und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abwechselnd von 2043 (S. 5) und 2042 (S. 5 und 15). Eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Wie bereits oben wird auf die korrekte Verwendung von Bindestrichen (Abteilungszeichen) und Gedankenstrichen hingewiesen. Dies betrifft etwa im Besonderen Teil Z 1 und 2 (Art. 1) im dritten Absatz (Tagesmütter und -väter) sowie Z 6 (Art. 5) im letzten Absatz (Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen).

Nach der Abkürzung „Mio“ wäre einheitlich ein Abkürzungspunkt zu setzen. Die Schreibung von Geldbeträgen sollte vereinheitlicht werden, dergestalt dass die Währungsangabe einheitlich nicht vor, sondern nach dem Betrag gesetzt wird und das Wort „Euro“ einheitlich durch das Zeichen „€“ ersetzt oder – wohl vorzugsweise – das Zeichen „€“ einheitlich durch das Wort „Euro“ ersetzt wird.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Am Ende des ersten Absatzes sollte deutlich gemacht werden, worin das „Barcelona-Ziel“ (vgl. den Punkt „Problemdefinition“ der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung) besteht.

Im dritten Absatz wäre nach „wie bisher“ der Gedankenstrich nachzutragen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 5 (Art. 4):

Im viertletzten Absatz sollte nicht von der „Anhebung der Betreuungspersonen“, sondern von der Anhebung der Zahl der Betreuungspersonen die Rede sein.

Im letzten Absatz wäre in der Wortfolge „Betrieben gilt“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 6 (Art. 5):

Im obersten Absatz auf S. 5 wäre nach „Verzögerungen bei der Zuerkennung“ der Beistrich nachzutragen.

Die Schreibweise „unter 3-Jährige“ sollte zugunsten der im Vereinbarungstext verwendeten vermieden werden.

Zu Art. 7 (Art. 6):

Im letzten Satz des letzten Absatzes wäre „Im Zuletzt genannten Fall“ mit Minuskel zu schreiben.

Zu Z 10 (Art. 10):

Im ersten Satz wäre nach „Zuständigkeit“ ein Beistrich zu setzen.

Zur Textgegenüberstellung:

Im Sinne von Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979 sollte dem Entwurf eine Textgegenüberstellung beigegeben werden. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

24/SN-37/MB-XXV/CB-Std./Anm.003:01, Entwurf (elektr. n. heimische Version)
 RrT42+ocb0q6U+jmZWtSqzUmarRxQy21hL7nqRp049+qgLygYydkWXe/Lcderol7laC
 9bMCoD/9I2cdJiU5cs+XUxLbz5q3h+ONHotKvNcbKCpUKuDtg/tITFmco+HVAfP25gz
 1OVs/0CzOxD949xQPtasfGI0NAK6XxSfmu7X+REtYpYfHgVzPxM0mWCU+Y1hqie5Fjy
 TiLoSmy5jalKqsREUTW9EmmQ7sEh03p4c+HuwI8EPE4PJCa//LpQJMfFmwZLjfOpUUj
 ktLGZZg==

Signaturwert



Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit-UTC	2014-05-20T09:19:07+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>